

# Organisation der Jugendfeuerwehr

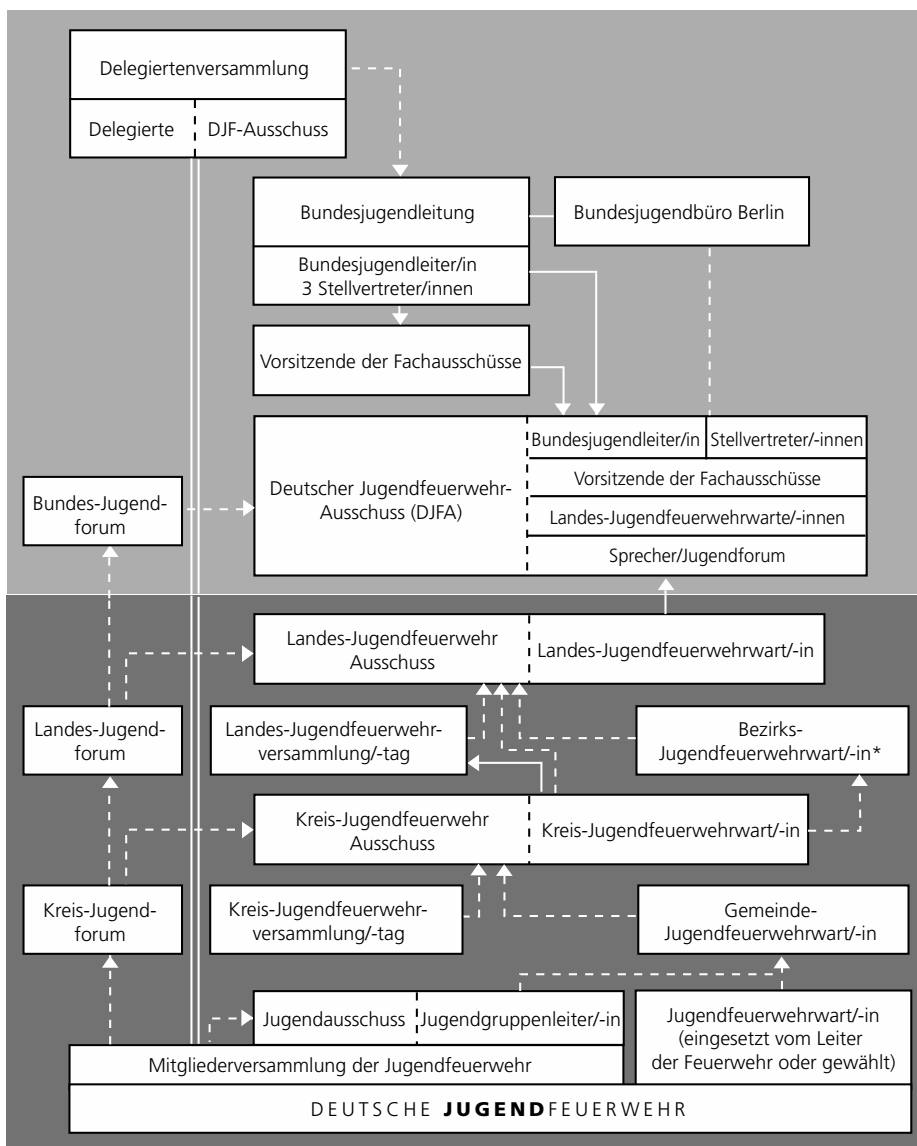
– Organe, Funktionen, Begriffe –

- 1.0 Allgemeines
- 2.0 Träger der Jugendhilfe
- 3.0 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- 4.0 Jugendfeuerwehr
- 4.1 Jugendfeuerwehrwart/in
- 4.2 Organe
- 5.0 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/-in
- 6.0 Auf Kreisebene
- 6.1 Kreis-Jugendfeuerwehrtag
- 6.2 Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- 6.3 Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- 7.0 Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in
- 8.0 Auf Landesebene
- 8.1 Landes-Jugendfeuerwehrtag
- 8.2 Landes-Jugendfeuerwehrausschuss
- 8.3 Landes-Jugendfeuerwehrwart/in
- 9.0 Deutsche Jugendfeuerwehr
- 9.1 Organe
- 9.2 Delegiertenversammlung
- 9.3 Deutscher Jugendfeuerwehrausschuss
- 9.4 Bundesjugendleiter/in
- 9.5 Mitteilungsblatt
- 10.0 Einheitliche Begriffssprache

# 3-03

## Inhaltsverzeichnis

## Organigramm DEUTSCHE JUGENDFEUERWEHR



\* nicht in jedem Bundesland

## 1.0 Allgemeines

Die nachstehenden Ausführungen zur Organisation ersetzen keine Jugendordnung, sondern dienen der allgemeinen Information über Organe und Aufgaben der Jugendfeuerwehr; von der örtlichen „Jugendfeuerwehr“ bis hin zur „Deutschen Jugendfeuerwehr“. Die abgedruckten Grafiken verdeutlichen den Aufbau der Jugendfeuerwehr in der gesamten Organisation.

Die Jugendfeuerwehren sind, genauso wie vor über hundert Jahren die Freiwilligen Feuerwehren, ohne irgendeine Anordnung „von oben“ entstanden. Überwiegend sind sie nicht aus Nachwuchsmangel in der Feuerwehr gegründet, sondern aus Interesse der Jugend an der Feuerwehr und später aus Interesse der Jugend an der Arbeit in den bereits entstandenen Jugendfeuerwehren. Die offizielle Gründung der „Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV“ erfolgte am 31. Oktober 1964 in Berlin. Aber schon viele Jahrzehnte vorher gab es in Deutschland vereinzelt Jugendfeuerwehren. Die erste Jugendfeuerwehr Deutschlands wurde 1882 in Oevenum auf Föhr gegründet.

*„Die Deutsche Jugendfeuerwehr (DJF) ist keine selbständige Organisation, sondern ein Teil des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV). Sie ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des DFV. Ebenso ist die Jugendfeuerwehr (JF) keine selbständige Organisation, sondern die Jugendgruppe der Feuerwehr. Sie ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, die ihr Jugendleben als selbständige Gruppen innerhalb der Feuerwehr gestalten.“*

## 2.0 Träger der Jugendhilfe

Hieraus bestimmt sich der Grundsatz der Organisation: *„Die JF ist die Jugendgruppe der Feuerwehr, sie ist ein Teil der Feuerwehr! Die JF ist aber nicht ausschließlich eine Nachwuchsorganisation der Feuerwehr, sondern sie ist eine Gruppe mit einem Teil feuerwehrtechnischer Ausbildung und einem ebenso großen Teil freier Jugendarbeit.“*

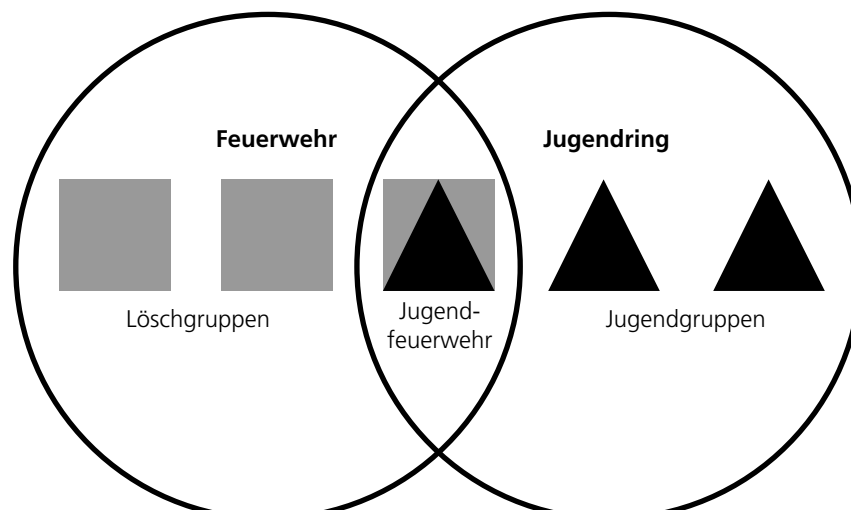
Die JF sind in Bund und Ländern als „förderungswürdige Jugendgemeinschaft“ behördlich anerkannt. Mit Schreiben vom 27.11.1973 erteilte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW der Deutschen Jugendfeuerwehr die **Anerkennung als Träger der Jugendhilfe**. Bei Fragen zur Anerkennung und Förderungswürdigkeit der JF sollten sich die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Feuerwehren auf diese Anerkennung berufen (siehe Abdruck des Anerkennungsschreibens nächste Seite).

## 3.0 Mitglied der Feuerwehr

Das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Feuerwehrgesetze der einzelnen Bundesländer; ebenso das Alter zur Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in die aktive Feuerwehr.

*Das Eintrittsalter liegt durchschnittlich bei 10 Jahren (6 bis 12) und das Übernahmealter grundsätzlich bei 17 Jahren.*

Das ist aber eine Angelegenheit der Ländergesetzgebung. **Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche werden**, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.



DER MINISTER  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Postanschrift: 4 Düsseldorf 1 - Postfach 1134

An die  
Deutsche Jugendfeuerwehr  
5300 Bonn-Bad Godesberg 4  
Postfach 4027

DÜSSELDORF, 27. November 1973  
FERNRUF 8351 BEI DURCHWAHL 835  
IV B 2 - 6113/B.-  
GESCH.-ZEICHEN (Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 9 JWG  
Bezug: Ihre Schreiben vom 27. 10. 1972, 24. 4. 1973 und 14. 8. 1973 - 81.00.00/Ls. -

Gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. 1 S. 1197) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. B. 1969 (BGBl. 1 S. 1513) - (SGV. NV. 216) - wird als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt die

Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V.,  
Sitz Bonn.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anerkennung nach § 21 Abs. 3 AG-JWG widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Im Auftrag  
(Neseker)

DÜSSELDORF - LANDESHAUS - HORIONPLATZ 1

(siehe auch SGB 8, Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz)

Wollen Jugendliche, die noch nicht das Eintrittsalter für die aktive Feuerwehr erreicht haben, der Feuerwehr beitreten, können sie nur über die Jugendfeuerwehr Mitglied der Feuerwehr werden.

Innerhalb einer Feuerwehr kann es mehrere Gruppen der Jugendfeuerwehr geben, ähnlich Löschgruppen oder Löschzügen in der Feuerwehr. Die einzelnen JF-Gruppen tragen den Ortsteilnamen oder eine lfd. Nummer als Ergänzung des Gemeindenamens.

Es ist aber auch möglich, dass es aufgrund der Gebietsneuordnungen innerhalb einer Gemeinde/Stadt nur noch eine Jugendfeuerwehr mit mehreren Gruppen gibt. Gleich welche Organisationsform gewählt wird, die Jugendfeuerwehr untersteht der Verantwortung des Leiters der Feuerwehr.

Zur offiziellen Gründung einer Jugendfeuerwehr ist die Zustimmung des Leiters der Feuerwehr und ein entsprechender Genehmigungsbeschluss der Gemeinde erforderlich. Ohne diese beiden Zustimmungen kann keine Jugendfeuerwehr gegründet werden.

#### 4.1 Jugendfeuerwehrwart/in

Die JF untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin (JFW/-in) bedient. Der/Die JFW ist der/die Beauftragte für die JF; er/sie wird nicht von den Mitgliedern der JF gewählt, sondern vom Leiter der Feuerwehr eingesetzt. Natürlich muss er/sie das Vertrauen der JF-Mitglieder haben und als solcher anerkannt werden. Sonst ist keine erfolbringende Arbeit möglich.

Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in muss aktive/-r Feuerwehrmann/-frau sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie dazu einen oder mehrere Jugendgruppenleiterlehrgänge besucht haben. Sein/Ihr Alter sollte so sein, dass er/sie die Voraussetzungen zum Umgang mit Jugendlichen erfüllt.

Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in sollte vom Leiter der Feuerwehr zu den ständigen Dienstbesprechungen der Führungskräfte hinzugezogen werden.

#### 4.2 Zu den Organen der Jugendfeuerwehr zählen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendfeuerwehrausschuss mit Jugendgruppenleiter

## 4.0 Jugendfeuerwehr

Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet; sie ist die Versammlung aller Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder einen Jugendausschuss. Der Jugendausschuss setzt sich in der Regel zusammen aus dem/der Jugendgruppenleiter/-in, einer/m Stellvertreter/-in, dem/der Schriftwart/-in und dem/der Kassenwart/-in.

Der/Die Jugendgruppenleiter/-in (JGrL) leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Jugendordnung der JF. Er/Sie ist der/die gewählte „Sprecher/in“ der Jugendfeuerwehr.

Mit den Wahlen praktizieren die Mitglieder der Jugendfeuerwehr eine demokratische Lebensform und Betätigung demokratischer Regeln in der Gemeinschaft. Jede Jugendfeuerwehr wählt einen Jugendausschuss. Eine Personalunion von Jugendfeuerwehrwart/-in und Jugendgruppenleiter/-in ist möglich.

### 5.0 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/-in

Die Einsetzung eines/einer Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/-in (GJFW/-in) ist eine Folge der Gebietsneuordnungen, nach der es mehrere JF innerhalb der Feuerwehr einer Gemeinde geben kann. Überall dort, wo zu einer Feuerwehr mehrere Jugendfeuerwehren (Gruppen) gehören, sollte die Position eines GJFW geschaffen werden. Der/die GJFW/-in ist ein gewählter Jugendfeuerwehrwart/-in. Er/Sie wird gewählt von den Jugendgruppenleitern und Jugendfeuerwehrwarten der Feuerwehren.

Der GJFW ist der/die Betreuer/-in der JF innerhalb der Gemeinde und der Verbindungsmann zwischen den einzelnen JF zum Leiter der Feuerwehr. Der GJFW sollte dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss angehören.

Der/Die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/-in sollte die gleichen Voraussetzungen wie die für den Jugendfeuerwehrwart erfüllen. Eine Personalunion von Jugendfeuerwehrwart und Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart ist nicht zu empfehlen, sollte aber nach den örtlichen Verhältnissen entschieden werden.

Der/Die GJFW/-in sollte vom Leiter/-in der Feuerwehr zu den ständigen Dienstbesprechungen der Führungskräfte hinzugezogen werden.

### 6.0 Auf Kreisebene

6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag wird gebildet von den gewählten Delegierten aus den einzelnen Jugendfeuerwehren des Kreisgebietes.

6.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag wählt den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss. Dieser setzt sich in der Regel zusammen aus dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in, den Stellvertretern, dem/der Schriftwart/-in und Kassenwart/-in sowie einigen Beisitzern bzw. Fachgebietsleitern/-innen.

6.3 Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in (KJFW/-in) ist der/die Betreuer/-in der Jugendfeuerwehren auf Kreisebene. Er/Sie sollte mindestens die Voraussetzungen für einen/eine Jugendfeuerwehrwart/-in erfüllen. Von einer Personalunion Kreis-Jugendfeuerwehrwart mit GJFW/-in oder JFW/-in ist abzu-sehen. Der/Die demokratisch gewählte Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in muss das Vertrauen des/der Kreisbrandmeisters/Kreisbrandinspektors/-in sowie der Leiter der Feuerwehren des Kreises haben. Der/Die KJFW/-in sollte zu den Dienstbesprechungen der Leiter der Feuerwehren des Kreises hinzugezogen werden. Ferner sollte er/sie Sitz und Stimme im Vorstand des Kreis-Feuerwehrverbandes haben.

Der/Die KJFW/-in sollte vom Kreisbrandmeister/-inspektor/-in als „Kreisbeauftragte/-r für Jugendarbeit“ offiziell eingesetzt werden. Über diese Funktion wäre eine Abrechnung von Kosten über den Etat bei der Kreisverwaltung möglich. Auch die Frage einer Aufwandsentschädigung könnte so geregelt werden.

### 7.0 Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/-in

Der/Die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/-in (BJFW/-in) sollte dann in den Regierungsbezirken geschaffen werden, wenn es um die Betreuung großer Kreise mit vielen Jugendfeuerwehren geht. Der/Die BJFW/in stellt die Verbindung zwischen dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in und dem/der KJFW/-in dar. Ferner ist er eine Kontaktstelle zum/zur Bezirksbrandmeister/-in und zu den KBM/KBI auf Regierungsebene sowie Vertreter der Jugendfeuerwehren bei den Dienstbesprechungen. Der/Die BJFW/in soll dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss angehören.

Der/Die BJFW/-in wird von den Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/-innen des Bezirks gewählt und sollte mindestens die Voraussetzungen für den KJFW erfüllen. Von einer Personalunion mit KJFW, GJFW oder JFW ist abzusehen.

- 8.1 Die Delegiertenversammlung auf Landesebene setzt sich aus den gewählten Delegierten zusammen, die auf Kreisebene gewählt werden.
- 8.2 Die Delegiertenversammlung auf Landesebene wählt den Landes-Jugendfeuerwehrausschuss. Dieser setzt sich in der Regel zusammen aus dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in, seinen/ihren Stellvertretern, dem/der Schriftwart/-in und Kassenwart/-in sowie einigen Beisitzern bzw. Fachgebietsleitern/-innen.
- 8.3 Der/Die Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in (LJFW) ist der/die Betreuer/-in der Jugendfeuerwehren auf Landesebene. Von einer Personalunion mit BJFW, KJFW oder gar GJFW und JFW ist abzusehen. Der/Die LJFW sollte mindestens die Voraussetzungen für einen KJFW erfüllen. Der/Die LJFW gehört dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss an. Ferner gehört er/sie dem Vorstand des Landes-Feuerwehrverbandes mit Sitz und Stimme an.

Die Deutsche Jugendfeuerwehr (DJF) gehört dem Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV) an. Die Deutsche Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des DFV und umfasst alle Jugendlichen in Deutschland, die sich in den Jugendfeuerwehren zu den Idealen der Feuerwehr bekennen und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirken. Grundlage für die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehren ist die „Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV“.

- 9.1 Organe der Deutschen Jugendfeuerwehr sind:
- Delegiertenversammlung
  - Deutscher Jugendfeuerwehrausschuss
  - Bundesjugendleitung
- 9.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, die bei den Delegiertenversammlungen auf Länderebene gewählt werden. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Beschlussorgan der DJF. Sie tritt jährlich zusammen und wählt den/die Bundesjugendleiter/-in, bis zu drei Stellvertreter/-innen und die Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- 9.3 Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss wird gebildet von den Landes-Jugendfeuerwehrwarten/-innen der einzelnen Bundesländer, den Vorsitzenden der Fachausschüsse der DJF, dem/der Chefredakteur/-in des Lauffeuers, zwei Sprecher/-innen des Bundesjugendforums, dem/der Bundesjugendleiter/-in und seinen/ihren Stellvertretern/-innen. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu verwirklichen und die laufenden Arbeiten innerhalb der Organisation zu erledigen.
- 9.4 Der/Die Bundesjugendleiter/-in (BJL) ist laut Satzung des DFV Vizepräsident/-in und Vertreter/-in der Jugendfeuerwehren im Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes. Ein/Eine Stellvertreter/-in gehört laut Satzung des DFV mit Sitz und Stimme dem Präsidialrat des DFV an. Der/Die Bundesjugendleiter/-in, im Verhinderungsfall eine/-r seiner/ihrer Stellvertreter/-innen, vertritt die DJF nach innen und nach aussen. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bedient sich die Deutsche Jugendfeuerwehr eines Bundesjugendbüros, wo ein/-e „Bundesjugendreferent/-in“ angestellt ist. Der/Die Referent/-in ist bei den Tagungen der Deutschen Jugendfeuerwehr zugegen; jedoch ohne Stimmrecht in diesen Organen.
- 9.5 Das offizielle Mitteilungsblatt der Deutschen Jugendfeuerwehr ist die Zeitschrift „Lauffeuer“, die elf Mal jährlich erscheint und bei der DJF abonniert werden kann. Verlautbarungen der DJF werden hier veröffentlicht. Als kostenlose Beilage wird in dieser Zeitschrift der „Helfer in der Jugendfeuerwehr“ als CD veröffentlicht.

## 8.0 Auf Landesebene

## 9.0 Deutsche Jugendfeuerwehr

## 10.0 Einheitliche Begriffssprache

Aus dem Organaufbau in der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Jugendordnung ergibt sich eine einheitliche Begriffssprache. Die Jugendordnungen und Veröffentlichungen in den Ländern bis hin zu den Gemeinden sollten sich bundeseinheitlich hieran orientieren. Andere Begriffe fördern nicht die Einheitlichkeit.

Begriff	Kurzzeichen
Jugendfeuerwehr der ...Feuerwehr	JF
Jugendfeuerwehrmitglied	JFM
Jugendfeuerwehrwart/in	JFW
Jugendfeuerwehrausschuss	JFA
Jugendgruppenleiter/in	JGrL
Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in	GJFW
Kreis-Jugendfeuerwehrtag	KJF-Tag
Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss	KJFA
Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in	KJFW
Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in	BJFW
Landes-Jugendfeuerwehrtag	LJF-Tag
Landes-Jugendfeuerwehrausschuss	LJFA
Landes-Jugendfeuerwehrwart/in	LJFW
Delegiertenversammlung	DV
Deutscher Feuerwehrverband	DFV
Deutsche Jugendfeuerwehr	DJF
Deutscher Jugendfeuerwehrtag	DJF-Tag
Deutscher Jugendfeuerwehrausschuss	DJFA
Bundesjugendleiter/in	BJL
Vorsitzende der Fachausschüsse	VFA
Jugendforum	JuFo
Bundesjugendforum	BuJuFo